

# Prüfungsordnung Qualifikationsverfahren (QV) Allgemeinbildung

## 1. Zweck und Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt gestützt auf die Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung (VBW), insbesondere § 34 Abs. 4, die Rahmenbedingungen für die Durchführung des Qualifikationsverfahrens (QV) im Fach Allgemeinbildung am BWZ Brugg.

Sie ist Bestandteil des Prüfungsaufgebots und für alle Kandidatinnen und Kandidaten verbindlich.

---

## 2. Nachteilsausgleich (§ 26a VBW)

Gesuche um Nachteilsausgleich sind gemäss § 26a VBW bis spätestens **31. Dezember des Vorjahres der Schlussprüfung Allgemeinbildung** bei der Abteilung Berufsbildung und Mittelschule (BKS) des Kantons Aargau einzureichen.

Der Entscheid erfolgt durch den Kanton Aargau. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Nachteilsausgleich; jeder Antrag wird im Einzelfall geprüft.

Der Nachteilsausgleich darf ausschliesslich behinderungsbedingte Nachteile kompensieren und führt nicht zu einer Reduktion der Leistungsanforderungen.

---

## 3. Verhinderung, Verspätung und Prüfungsabbruch (§ 36 VBW)

### 3.1 Entschuldbare Gründe

Als entschuldbare Gründe gelten insbesondere Krankheit oder Unfall.

### 3.2 Meldepflicht

Die Absenz ist spätestens **eine Stunde vor Prüfungsbeginn per Teams-Chat** der Prüfungsleitung bzw. der vom BWZ Brugg bezeichneten Stelle zu melden.

Mitteilungen per E-Mail, SMS, WhatsApp oder andere elektronische Kommunikationsmittel mit Ausnahme von Teams gelten **nicht** als formgültige Meldung.

### 3.3 Arztzeugnis

Ein ärztliches Zeugnis ist innerhalb von **48 Stunden** einzureichen an:  
[qv-arztzeugnis@ag.ch](mailto:qv-arztzeugnis@ag.ch), mit cc an info@bwzbrugg.ch

Nicht korrekt datierte oder ungenügend begründete Arztzeugnisse können zurückgewiesen werden.

### 3.4 Verspätung

Bei verspätetem Eintreffen entscheidet die Prüfungsleitung über die Zulassung zur Prüfung, sofern der Prüfungsablauf nicht gestört wird.

Die volle Prüfungszeit ist in jedem Fall zu gewähren.

### 3.5 Prüfungsabbruch / Fernbleiben

Bei unentschuldigtem Fernbleiben, verspätetem Antreten ohne wichtigen Grund oder ungerechtfertigtem Prüfungsabbruch gilt der entsprechende Prüfungsteil gemäss § 36 VBW als **nicht bestanden**.

---

### 4. Nachprüfungen (§ 36 VBW)

Bei entschuldbaren Gründen besteht Anspruch auf eine Nachprüfung, sofern:

- die Meldung fristgerecht erfolgt ist
- ein gültiges Arzteugnis vorliegt

Die Kandidatin / der Kandidat nimmt nach vollständiger Genesung, spätestens bis **30. September**, Kontakt mit der Prüfungsleitung auf.

Nachprüfungen finden in der Regel bis **Ende November des Prüfungsjahres** statt.  
Sie sind in Inhalt, Umfang und Anforderungsniveau der ordentlichen Prüfung gleichwertig.

---

### 5. Organisatorische Rahmenbedingungen

#### 5.1 Prüfungsort und Zutritt

Zutritt zu den Prüfungen haben ausschliesslich aufgebote Kandidierende sowie autorisierte Prüfungsverantwortliche.

Die Identifikation erfolgt mittels amtlichem Ausweis.

#### 5.2 Prüfungsarbeitsplatz und Verhalten

Die Kandidierenden haben den Anweisungen der Prüfungsleitung sowie der Expertinnen und Experten Folge zu leisten.

Unerlaubte Kommunikation sowie Störungen des Prüfungsablaufs sind untersagt.

---

### 6. Hilfsmittel

Die im jeweiligen Prüfungsaufgebot bzw. in den ABU-spezifischen Vorgaben definierten Hilfsmittel sind verbindlich.

Nicht ausdrücklich erlaubte Hilfsmittel sind **nicht zulässig**.

Insbesondere unzulässig sind:

- Kommunikationsmittel (z.B. Mobiltelefone, Smartwatches)
  - Internetzugriffe
  - nicht freigegebene elektronische Geräte
  - KI-Anwendungen (z.B. ChatGPT, Copilot), sofern diese nicht ausdrücklich zugelassen sind
-

## 7. Verstösse gegen die Prüfungsordnung (§ 36a VBW)

Verstösse werden wie folgt beurteilt:

### Geringfügiger Verstoss

(z.B. unbeabsichtigtes Mitführen eines unerlaubten Hilfsmittels)  
→ möglicher Notenabzug (nach Rücksprache mit dem Kanton)

### Mittelschwerer Verstoss

(z.B. unerlaubte Hilfsmittel, Kommunikation)  
→ Nichtbestehen des entsprechenden Prüfungsteils

### Schwerwiegender Verstoss

(z.B. Täuschungsversuch, Plagiat, systematischer Betrug)  
→ Nichtbestehen des gesamten Qualifikationsverfahrens

Ein Prüfungsteil gilt ebenfalls als nicht bestanden, wenn er ohne wichtigen Grund nicht angetreten oder abgebrochen wird.

---

## 8. Beanstandungen durch Kandidierende

Beanstandungen zum Prüfungsablauf sind **unverzüglich** der Prüfungsleitung zu melden.

Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Prüfungsergebnis erfolgen im Rahmen der ordentlichen Rechtsmittelverfahren.

---

## 9. Akteneinsicht

Nach Eröffnung des Qualifikationsentscheids kann gemäss kantonalen Bestimmungen Akteneinsicht beantragt werden.

---

## 10. Rechtsmittel

Beschwerden gegen den Qualifikationsentscheid sind innert **30 Tagen** beim Regierungsrat des Kantons Aargau einzureichen.

---

## 11. Schlussbestimmungen

Diese Prüfungsordnung wird der Abteilung Berufsbildung und Mittelschule des Kantons Aargau zur Kenntnis gebracht.

Sie tritt für das jeweilige Prüfungsjahr in Kraft.

---

**Ort, Datum**

Brugg, 24.04.2026

**Schulleitung / Prüfungsleitung**



Alex Simmen, Rektor



Christian Hubschmid, Leiter Abteilung ABU +  
Sport, Prüfungsleitung